

(No. 1770.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 10. Januar 1837., betreffend die in den vormals zum Herzogthum Warschau gehörigen Landestheilen, so wie in den vormals Westphälischen Theilen der Provinz Sachsen bei denjenigen Kirchenämtern und Schulstellen anzuwendenden Grundsätze, welche der im Jahre 1806. genossenen Immunitäten und Begünstigungen hinsichtlich der Grundsteuer der zu ihren Dotationen bestimmten Grundstücke durch die Warschauischen oder Westphälischen Steuer-Gesetze verlustig gegangen sind.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 20. v. M. bestimme Ich, daß in den Landestheilen, die zum Herzogthum Warschau gehört haben, so wie in den vormals Westphälischen Theilen der Provinz Sachsen, bei den zur Dotation eines Kirchenamts oder einer Schulstelle dienenden Grundstücke, welche der im Jahre 1806. in Ansehung der Grundsteuer genossenen Immunitäten oder Begünstigungen durch die Westphälischen oder Warschauischen Steuergesetze verlustig gegangen sind, fortan folgende Grundsätze zur Anwendung kommen sollen:

- 1) Ein Anspruch auf Steuerfreiheit oder Entschädigung findet überall nur dann statt:
- a) wenn ein Grundstück oder Einkommen bereits im Jahr 1806. mit einer Schulstelle verbunden war oder zur Dotation eines Kirchenamtes gehörte, welches entweder schon damals mit der Leitung und Ausübung der Seelsorge in einem bestimmten Sprengel beauftragt war, oder später, jedoch vor dem 21. April 1827. damit beauftragt worden ist, und
 - b) wenn ein solches Grundstück oder Einkommen im Jahre 1806. observanzmäßig oder nach urkundlichen oder gesetzlichen Bestimmungen entweder völlig steuerfrei war, oder nur zu gewissen Gattungen der verschiedenen Grundsteuern herangezogen wurde, oder nur mit einer gewissen Quote des in der Hand eines andern Besitzers davon zu entrichtenden Grundsteuer-Betrages, oder endlich nur mit einem unveränderlichen Steuerfixum belegt war. Die zu a. bezeichneten Kirchenämter sind bei dem katholischen Klerus die der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarr-Geistlichen. Grundstücke oder Einkünfte, welche zur Dotation eines mit der Leitung und Ausübung der Seelsorge in einem bestimmten Sprengel nicht beauftragten, oder eines erst seit dem 21. April 1827. damit beauftragten Kirchenamts, oder zur Dotation einer geistlichen oder kirchlichen Korporation, milden Stiftung, Universität oder Schul-Anstalt, oder endlich ausschließlich zur Unterstützung von Prediger- und Schullehrer-Wittwen bestimmt sind, haben auf Wiederherstellung der früher genossenen Immunität oder Begünstigung keinen Anspruch. Insoweit indeß milde Stiftungen, Universitäten, Schulanstalten, oder unvermögende Kirchen der vormals Westphälischen Theile der Provinz Sachsen auf den Grund der vor dem 30. Januar 1817. von dem früheren provisorischen Gouvernement zu Halberstadt ergangenen Verfügungen sich gegenwärtig im Genuße der früheren Immunitäten oder Begünstigungen befinden, behält es dabei bis auf Meine weitere

weitere Bestimmung sein Bewenden. Wittthums-Grundstücke, deren Nießbrauch dann, wenn keine dazu berechnigte Wittwe vorhanden ist, dem Geistlichen oder Schullehrer zusteht, werden für die Dauer dieses Nießbrauchs den eigentlichen Pfarr- oder Schul-Donations-Grundstücken gleich geachtet.

2) Wenn die nach den Bestimmungen zu 1. hier in Betracht kommenden Grundstücke im vollen Eigenthum der Stellen befindlich sind, zu deren Donations sie dienen und von den Inhabern dieser Stellen durch Selbstbewirtschaftung oder Zeitverpachtung benutzt werden, so wird die frühere Immunität oder Begünstigung, in soweit dies noch nicht geschehen ist, vom 1. Januar d. J. ab durch gänzliche Absetzung der Grundsteuer vom Etat oder durch Ermäßigung derselben auf gewisse Gattungen der Grundsteuer, oder eine gewisse Quote der allgemein gesetzlichen Steuer, oder durch Herabsetzung auf ein bestimmtes Fixum in dem Umfange wieder hergestellt, den sie im Jahre 1806. gehabt hat. Wenn ein Grundstück im Jahre 1806. mit der vollen gesetzlichen Grundsteuer, oder einer gewissen Quote derselben, oder einer gewissen Gattung der Grundsteuer belegt war, so kann aus dem Umstande, daß die volle Grundsteuer, oder die nämliche Quote derselben, oder die nämliche Steuer-Gattung nach der den bestehenden Vorschriften entsprechenden Veranschlagung jetzt mehr oder weniger beträgt, als im Jahre 1806. keine Veranlassung entnommen werden, durch Ermäßigung oder Erhöhung des gesetzlichen Steuer-Betrages die frühere Steuer-Summe wieder herzustellen.

3) Wenn Geistliche und Schullehrer dagegen die unter den Bestimmungen zu 1. begriffenen Grundstücke nicht durch Selbstbewirtschaftung oder Zeitverpachtung benutzen, sondern nur, als Lehns- oder Erbzinsherrn, Erbverpächter oder Real-Berechtigte, ein Einkommen daraus beziehen, so unterliegen diese Grundstücke unter allen Umständen der Besteuerung nach den gesetzlichen Vorschriften. — In soweit aber die aus solchen Grundstücken ein Einkommen beziehenden Geistlichen oder Schullehrer dadurch, daß die Inhaber der Grundstücke nach den bestehenden Bestimmungen ganz oder theilweise einen Ersatz der Steuer zu verlangen, oder einen Theil der abzuführenden Prästationen zurück zu behalten befugt sind, einen Nachtheil erleiden, von welchem sie ohne die seit dem Jahre 1806. in der Grundsteuer eingetretenen Veränderungen nicht betroffen werden würden, soll ihnen dafür, in soweit dies nicht bereits verfügt ist, vom 1. Januar d. J. ab eine Entschädigung aus Staatskassen gewährt werden. Wegen der Ausmittelung, Festsetzung und Anweisung dieser in der Form einer unveränderlichen Rente zu gewährenden Entschädigung hat das Finanz-Ministerium in Gemeinschaft mit dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten das Nöthige zu verfügen.

4) Die nach den Bestimmungen zu 3. festgesetzte Entschädigung wird den berechtigten Geistlichen oder Schullehrern auch dann fortgewährt, wenn die Inhaber der verpflichteten Grundstücke, in soweit dies überhaupt zulässig ist, die darauf haftenden Real-Abgaben oder sonstigen Verbindlichkeiten ablösen. Dagegen wird bei der Ablösungs-Berechnung auf die fortdauernde Entschädigung Rücksicht genommen und der Werth der abzulösenden Leistungen oder Verpflichtungen um so viel geringer geschätzt.

5) Wenn

5) Wenn Kirchenämter oder Schulstellen bei Gemeinheits-Theilungen oder Ablösungen für die bis dahin ausgeübten Rechte durch Ueberweisung von Grund und Boden abgefunden werden, so wird in den Fällen, wenn die Kirchenämter oder Schulstellen andere besteuerte Ländereien besitzen, die bisherige Steuer auch von dem Abfindungslande forterhoben und die mit Rücksicht auf die Besteuerung etwa bewilligte Entschädigung fortgewährt. — Entrichten die Kirchenämter oder Schulstellen dagegen bis dahin keine Grundsteuer, so wird auch von dem Abfindungslande keine Steuer erhoben, gleichzeitig aber auch die bis dahin etwa gewährte Entschädigung vom Etat abgesetzt.

6) Wenn zu Lehn, zu Erbziñs- oder Erbpachts-Rechten verliehene Grundstücke den ein Einkommen daraus beziehenden Kirchenämtern oder Schulstellen wieder anheim fallen und von deren Inhabern fortan durch Selbstbewirthschaftung oder Zeitverpachtung benutzt werden, so wird, in soweit die zu 1. aufgestellten Bedingungen vorhanden sind, die frühere Immunität nach den Bestimmungen zu 2. wieder hergestellt und die an deren Stelle bis dahin etwa gewährte Entschädigung vom Etat abgesetzt.

Berlin, den 10. Januar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1771.) Verordnung, die autonomische Sukzessions-Befugniß der Rheinischen Ritterschaft und das darüber stattfindende schiedsrichterliche Verfahren betreffend.
Vom 21. Januar 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Da mehrere Familien Unseres Rheinischen Ritterstandes, auf die Wiederherstellung der, dem ritterbürtigen Adel in Unserer Rheinprovinz vor Einführung der fremden Gesetzgebung zugestandenen Dispositionsbefugniß für Erbfälle angetragen haben und diese Dispositionsbefugniß eine wesentliche Bedingung zur Erhaltung dieser Familien und ihres Grundbesizes in denselben ist; so haben Wir, stets landesväterlich geneigt, jedem Stande diejenigen Einrichtungen zu bewilligen, welche den Wohlstand und den Flor desselben befördert, Uns bewogen gefunden, durch die Order vom 16. Januar v. J. gedachte autonomische Dispositionsbefugniß denjenigen adlichen Familien der Rheinprovinz, welche dieselbe unter den früheren Regierungen ausgeübt haben, anzuerkennen und für sie wieder herzustellen. Wir haben jedoch die Ausübung dieser Befugniß an die Bedingung geknüpft, daß für die standesmäßige Erziehung, Abfindung und Aussteuer der übrigen Kinder und für die Versorgung des überlebenden Ehegatten gesorgt, daß zur Sicherung dieses Zwecks eine Stiftung gegründet und daß für die dabei entstehenden Streitigkeiten ein Schiedsgericht errichtet werde.

(No. 1770—1771.)

Nach-